



Brüssel, den 17. März 2017  
(OR. en)

7285/17

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
**2017/0054 (NLE)**

---

**PECHE 102**

### **I/A-PUNKT-VERMERK**

---

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Komm.dok.:	7086/17 PECHE 95 + ADD 1 - COM(2017) 126 final
Betr.:	Vorschlag für eine VERORDNUNG DES RATES zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/127 hinsichtlich bestimmter Fangmöglichkeiten - <i>Annahme</i>

---

1. Die Kommission hat ihren Vorschlag am 14. März 2017 unterbreitet (Dok. 7086/17 PECHE 95 + ADD 1), einschließlich der Aktualisierungen in Dok. 7213/17 PECHE 98.
2. Die Gruppe "Interne Fischereipolitik" hat den Vorschlag in ihrer Sitzung vom 16. März 2017 geprüft und dabei eine endgültige Einigung erzielt. Allerdings haben einige Delegationen (IE, FR, BE) Bedenken angesichts des Umstands angemeldet, dass die wichtigsten Interessenträger in der Kabeljaufischerei im Gebiet VIIa nicht vorab zu der Frage konsultiert werden, ob eine Fußnote 2 aufzunehmen wäre, wonach die zuständigen Mitgliedstaaten einvernehmlich eine zusätzliche TAC für die gezielte wissenschaftliche Fischerei genehmigen können. In diesem Zusammenhang erklärte die irische Delegation, dass sie zunächst eine wissenschaftliche Bewertung der Auswirkungen der Fußnote auf diesen Bestand vornehmen müsse, bevor sie ihre etwaige Zustimmung nach dem in dieser Fußnote vorgesehenen Verfahren erteilen könne. Die britische Delegation und die Kommission nahmen diesen Standpunkt zur Kenntnis und vertraten übereinstimmend die Auffassung, dass derzeit kein Einvernehmen bestehe.

Die Kommission sagte zu, einige von den Delegationen gemeldete potenzielle sachliche Fehler bei Bedarf zu berichtigen. Die französische Delegation bedauerte, dass eine im Dezember vereinbarte Anpassung der Maßnahmen für Wolfsbarsch nicht in diese Änderung aufgenommen worden sei.

3. Die britische Delegation legte einen Parlamentsvorbehalt ein.
4. Daher wird vorgeschlagen, dass der Ausschuss der Ständigen Vertreter den Rat ersucht, er möge den (von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten) Text in der Fassung des Dokuments 7286/17 PECHÉ 103 auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt annehmen.

---